



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
 - die Eigenbetriebe
 - die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6102-231/2021-4-2

IV B 15 - TTV-L

Frau Warsany/Herr Donoli

Tel. +49 30 9020 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

07.12.2021

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 70/2021

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung

hier: Umsetzung § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Rundschreiben IV Nr. 94/2020 vom 27. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 11/2021 vom 29. Januar 2021

Rundschreiben IV Nr. 37/2021 vom 29. April 2021

Rundschreiben IV Nr. 38/2021 vom 17. Mai 2021

Für das Kalenderjahr 2021 wurden mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2, Bundestag-Drucksache 19/25868 S. 96 ff.) und dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, BT-Drs. 19/28444) mit Einfügung der Absätze 2a und 2b ergänzende Regelungen zu § 45 SGB V getroffen, die ihre Umsetzung und Bekanntgabe in den in 2021 veröffentlichten Rundschreiben fanden.

Auf das Kalenderjahr 2022 sind die Regelungen aus dem Kalenderjahr 2021 zu § 45 SGB V zeitlich befristet mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, BT-Drs. 20/15) ausgedehnt worden. § 45 Absätze 2a und 2b SGB V regeln für das Kalenderjahr 2022:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2022 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt

wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“

In der Drucksache des Deutschen Bundestages 20/15 wird die Rechtsänderung folgendermaßen begründet:

„Durch die nach wie vor auftretenden COVID-19-bedingten Schwierigkeiten ist auch für das Jahr 2022 mit einer häufigeren Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes zu rechnen, so dass die reguläre Regelung hinsichtlich des Leistungszeitraums nicht ausreichend sein kann. Mit der zeitlich auf das Jahr 2022 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums wird der Situation Rechnung getragen, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch bis zum 19. März 2022 auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Da es sich um Ansprüche nach Absatz 1 handelt, gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf

geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.“

Die Neuerungen für das Kalenderjahr 2022 sind im Vergleich zu der zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 38/2021 für das Kalenderjahr 2021 bekanntgemachten und auslaufenden Regelung durch Randstriche kenntlich gemacht.

Für **Tarifbeschäftigte** gelten die Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung unmittelbar nach § 45 Absatz 2 SGB V und, befristet bis zum 19. März 2022, unmittelbar nach § 45 Absätze 2a und 2b SGB V. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie mit der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie umgegangen werden kann. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, können Betreuende entweder nach dem § 56 IfSG oder nach dem § 45 SGB V Ansprüche geltend machen, wobei die Anspruchsberechtigten zwischen den beiden Möglichkeiten wählen können.
- Der Anspruch nach § 45 SGB V besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann; es kann also trotz der Möglichkeit, die Arbeitsleistung in Homeoffice zu erbringen, der Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V bestehen.
- Ist die/der Tarifbeschäftigte oder deren/dessen Kind nicht in der GKV versichert, besteht kein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V und es kommt nur ein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG unter den dort geltenden Anspruchsvoraussetzungen in Betracht.
- Für Fragen, die sich hinsichtlich der Anwendung des § 45 SGB V ergeben, sind die Krankenkassen zuständig.

Für **Beamten und Beamte sowie Richterinnen und Richter** ist nach § 7 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO) Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Dienstbezüge in den Fällen einer schweren Erkrankung eines

oder mehrere Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. Darüber hinaus kann nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO weiterer Sonderurlaub gewährt werden.

Die Umsetzung der Ergänzung von § 45 SGB V durch die Absätze 2a und 2b können nicht aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO hergeleitet werden. Die Wertungen werden daher systemgerecht übertragen.

Danach kommt für das Kalenderjahr 2022 aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO folgende Regelung zum Tragen:

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter kann unter den nachstehenden Voraussetzungen aus persönlichen Anlässen

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO wie folgt gewährt werden:

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit regelmäßigen Dienst- bzw. Anwärterbezügen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 6 SGB V:

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO kann abweichend von der zur Weiteranwendung empfohlenen Regelung der AV SUrlVO

- insgesamt bis zu 30 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 65 Arbeitstage
- für Alleinerziehende längstens insgesamt bis zu 60 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 130 Arbeitstage

gewährt werden.

Voraussetzungen

- Bei Erkrankung des Kindes:
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.

- Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 19. März 2022 ist daneben folgende Konstellation erfasst:

- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes:
 - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
 - vorübergehend geschlossen *oder*
 - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt *oder*
 - die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
 - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese *oder*
 - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf *oder*
 - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein *oder*
 - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht und
 - Vorlage eines Nachweises
 - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
 - zum Betretungsverbot,
 - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
 - zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
 - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
 - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

und

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

Hinweise:

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.

- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des „Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes“ (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüssel/-Präsenzpersonal“ zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem Rundschreiben IV Nr. 66/2021. Beamteten Dienstkräften bleibt es aber überlassen zu wählen, welche Freistellung - aus dem Rundschreiben IV Nr. 66/2021 (Umsetzung des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG) oder aus dem zu hier zugrundeliegenden Rundschreiben (Umsetzung des § 45 Absatz 2a und 2b SGB V) - sie in Anspruch nehmen wollen.
Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.
- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienst- oder Anwärterbezügen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V:

Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis aus der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Notwendigkeit der häufigeren Inanspruchnahme von Freistellungen zur Kinderbetreuung abweichend von § 7 Absatz 1 SURlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. 4 b) AV SURlVO unter den nachfolgenden Voraussetzungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von zusätzlich 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2022, Alleinerziehenden zusätzlicher Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe zusätzlichen 40 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2022 gewährt wird:

Voraussetzungen

- Bei Erkrankung des Kindes:
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine

andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 19. März 2022 ist daneben folgende Konstellation erfasst:

- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes:
 - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
 - vorübergehend geschlossen *oder*
 - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt *oder*
 - die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
 - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese *oder*
 - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf *oder*
 - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein *oder*
 - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht
- und
- Vorlage eines Nachweises
 - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
 - zum Betretungsverbot,
 - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
 - zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
 - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
 - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

und

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

Hinweise:

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des „Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes“ (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So

können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüsselpersonal“ zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.

- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem Rundschreiben IV Nr. 66/2021. Beamteten Dienstkräften bleibt es aber überlassen zu wählen, welche Freistellung – aus dem Rundschreiben IV Nr. 66/2021 (Umsetzung des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG) oder aus dem zu hier zugrundeliegenden Rundschreiben (Umsetzung des § 45 Absatz 2a und 2b SGB V) – sie in Anspruch nehmen wollen.
Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.
- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 AV SUrlVO beträgt die Höchstgrenze für Beurlaubungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 AV SUrlVO im Kalenderjahr 2022 insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie alleinerziehende Richterinnen und Richter insgesamt 45 Arbeitstage.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat zu den Regelungen eine Fragen/Antworten-Liste eingerichtet (Klicken Sie [hier](#)). Weitere Hintergrundinformationen hat auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammengestellt (Klicken Sie [hier](#)). Beiden Informationsquellen liegen die – im Grunde gleichlautenden – Regelungen für das Kalenderjahr 2021 zugrunde.

Das Rundschreiben ist in der Rundschreibendatenbank abrufbar.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.